



Rote Fabrik
Seestrasse 395
Postfach 1073
8038 Zürich
T: +41 (0)44 485 58 58
F: +41 (0)44 485 58 59
www.rotfabrik.ch

IG Rote Fabrik Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IG ROTE FABRIK (im Folgenden IGRF) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die integrale Erhaltung und die Gesamtnutzung der Liegenschaft Rote Fabrik für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen im Sinne eines Zentrums für Kultur, Bildung, soziale Aufgaben und Freizeit. Neben der Vermittlung sollen insbesondere Formen der Hervorbringung von Kultur ihren Ort erhalten und gefördert werden.

2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Es wird unterschieden zwischen:

- Mitglieder mit Stimmrecht
- Kollektivmitglieder mit einem Stimmrecht (z.B. Familie, juristische Person)
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- Gönner_innen ohne Stimmrecht

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person.
- Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf Ende des Vereinsjahres.
- Durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann sofort und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag zu zahlen.

4.2 Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

4.3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Der Verein ist gemäss Verfügung der kantonalen Finanzdirektion vom 21. Mai 1991 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit.

Art. 5 Finanzielle Mittel

5.1 Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel in der Hauptsache aus jährlich wiederkehrenden städtischen Subventionen und Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen, Mieteinnahmen und den Einnahmen aus dem Betrieb der IGRF.

5.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Governance-Kreise (operative Geschäftsleitung)
- Forum Futurum
- Schlichtungsstelle
- Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie wird spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss einberufen, insbesondere:

- a) zur Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- b) zur Abnahme der Jahresrechnung und der Revision
- c) zur Wahl des Vorstands, der Revisionsstelle und der Schlichtungsstelle

7.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder, auf Antrag der Schlichtungsstelle oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden.

7.3 Die Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen im Voraus allen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Beilage der Traktanden angekündigt werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Vorab wird den Mitgliedern eine Frist von mindestens 7 Tagen zur Einbringung eigener Traktanden gesetzt. Mit dieser Voreinladung werden bereits bekannte Traktanden und Anträge mitgeteilt.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert wurden. Statuten-Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das relative Mehr der Anwesenden.

7.5 Statuten-Änderungen sind der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Statuten-Änderungen müssen der kantonalen Finanzdirektion und dem Handelsregisteramt mitgeteilt werden.

Art. 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 12 Mitgliedern. 6 bis 9 davon sind von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Mitglieder erhalten Kollektivunterschriftsberechtigungen zu zweien.

8.2 Drei Mitglieder des Vorstands werden mit je einer Vertretung von den Governance-Kreisen, der Stadt Zürich und der Genossenschaft "Ziegel oh Lac" delegiert. Die delegierten Vorstandsmitglieder haben keine Zeichnungsberechtigung.

8.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach Aussen und regelt die Kollektivunterschriftsberechtigung zu zweien.

8.4 Der Vorstand gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die Strategie sowie die Einhaltung der Statuten des Vereins; er führt die statutarischen und gesetzlichen Vereinsgeschäfte.

8.5.a Der Vorstand ist zuständig für die vertraglichen Vereinbarungen und deren Einhaltung zwischen der IGRF und den Behörden.

8.5.b Der Vorstand hat Arbeitgeberfunktion. Er stellt die Mitarbeiter_innen ein und spricht die Kündigungen aus. Der Vorstand bestimmt über das Personalwesen und kann entsprechende Verfahren delegieren.

8.6 Der Vorstand erlässt ein Organisations- und Finanzreglement. Er verabschiedet das Budget und kontrolliert dessen Einhaltung.

8.7 Der Vorstand tagt regelmässig. Die Sitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Entschädigungen für die Vorstandstätigkeit sind im Finanzreglement festgehalten. Die Höhe der Entschädigung wird an der MV bestimmt.

8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.9 Die Governance-Kreise können in dringenden Fällen innerhalb von acht Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung verlangen.

Art. 9 Governance-Kreise

9.1 Die Governance-Kreise gewährleisten die operative Leitung der IGRF zu den Themen Personal, Finanzen, Raum und Kollektiv. Sie sind verantwortlich für die Koordination und Verwaltung des täglichen Betriebs.

9.2 Im Organisationsreglement sind die Grundlagen, Kompetenzen und Aufgaben der Governance-Kreise und des Vorstands festgelegt.

Art. 10 Forum Futurum

10.1 Das Forum Futurum (FF) versteht sich als offenes Gefäss und bietet allen an der IGRF interessierten Personen (Mitgliedern wie Angestellten) die Gelegenheit für inhaltliche Diskussionen und Visionen, Feedback, strategische Überlegungen und eine kritische Programm-Diskussion. Das FF soll zur inhaltlichen Weiterentwicklung der IGRF beitragen.

10.2 Die Teilnahme am FF steht allen interessierten Gruppierungen und Einzelpersonen offen. Eine Mitgliedschaft im Verein IGRF ist nicht notwendig. Für den Vorstand und die Festangestellten der IGRF ist die Teilnahme verpflichtend.

10.3 Das FF findet in der Regel jährlich statt. Das FF wird von den Governance-Kreisen und dem Vorstand gemeinsam einberufen. Das FF kann zusätzlich jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern einberufen werden.

Die Traktandenliste ist offen und kann von Externen ergänzt werden; Gesprächsthemen sind spätestens 3 Wochen vorher bekannt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail erfolgen.

10.4 Jede anwesende Person kann eine Stimme abgeben. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung traktandiert wurden. Die Beschlüsse sind konsultativ und nicht bindend.

10.5 Der Vorstand kann inhaltliche Anregungen und Beschlüsse aus dem FF aufnehmen und deren Umsetzung durch die Governance-Kreise verlangen.

Art. 11 Schlichtungsstelle

11.1 Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens drei Personen, die keinem Kreis der Organisation IGRF angehören oder anderweitig in einem Arbeits- oder Mietverhältnis mit der IGRF stehen.

11.2 Die Schlichtungsstelle wird über die Konfliktparteien angerufen, wenn ein Konflikt innerhalb der IGRF weder durch die Konfliktparteien selbst noch durch Schlichtungsbemühungen oder Entscheid des Vorstands gelöst werden kann. Innert Monatsfrist stellt die Konfliktpartei der Schlichtungsstelle alle nötigen Unterlagen zu. Diese fällt einen bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristeten Billigkeitsentscheid.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Anforderungen. Die Prüfung erfolgt mindestens durch eine_n unabhängige_n Revisor_in gemäss Revisionsaufsichtsgesetz.

Art. 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

13.2 Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, 16. September 2024

Genehmigt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung